

**Gebührenordnung
für die Musikschule Marienmünster
vom 17.12.1999 in der Fassung der 5. Änderung vom 3.12.2015**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Marienmünster in seinen Sitzungen am 17.12.1999, 15.11.2001, 16.07.2003, 08.09.2006, 02.7.2010 und 02.12.2015 folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Marienmünster beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Die Gebühren betragen pro Monat in Abhängigkeit vom Unterrichtsfach, der Dauer des Unterrichts, des Schüleralters und der Gruppenstärke:

Fach bzw. Unterrichtsart	Kinder	Erwachsene
	und Jugendliche	
	€	€
Musikalische Früherziehung 45 Min.	12,80	
Musikalische Früherziehung 30 Min.	8,30	
Instrumentalunterricht:		
- Einzelunterricht 45 Min.	59,70	77,10
- Einzelunterricht 30 Min.	39,90	52,50
- Gruppenunterricht:		
2 - 3 Schüler 45 Min.	39,90	52,50
2 - 3 Schüler 30 Min.	26,60	34,80
4 - 5 Schüler 45 Min.	23,40	30,50
4 - 5 Schüler 30 Min.	13,30	17,60
6 - 10 Schüler 45 Min.	12,80	16,20
6 - 10 Schüler 30 Min.	8,30	10,90

(Als Erwachsene gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

**§ 2
Auswärtigenzuschlag**

Für Schüler, die nicht ihre Hauptwohnung in der Stadt Marienmünster haben, wird auf die vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 10 % erhoben.

**§ 3
Ermäßigungen**

a) Altersunabhängige Ermäßigung

Von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden wird auf Antrag unter Vorlage eines entspr. Nachweises unabhängig von ihrem Alter die für Kinder und Jugendliche geltende Gebühr erhoben.

b) Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister ohne eigenes Einkommen unterrichtet, ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag für das 3. und jedes weitere angemeldete Kind um 30 %. Die Ermäßigung wird jeweils dem (den) jüngsten Kind(ern) gewährt.

c) Fachermäßigung

Eine Ermäßigung bei Teilnahme an mehreren gebührenpflichtigen Instrumentalfächern wird nicht gewährt.

§ 4

Gebührenpflicht

Die vorstehenden Gebühren sind Monatsbeträge. Sie sind unabhängig von Ferien und gesetzlichen Feiertagen für den gesamten Monat zu entrichten. Für den Monat, in den der längste Teil der Sommerferien fällt, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 5

Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren sind für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung auf den jeweils bezogenen Zeitpunkt

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils monatlich zum 1. im voraus fällig und an die Stadtkasse Marienmünster zu entrichten. Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Die Gebühren sind ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren bzw. Lastschriftverfahren wird empfohlen.

§ 7

Unterrichtsausfall/Schulversäumnis

Bei Unterrichtsausfall und Schulversäumnissen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, erfolgt keine Kürzung der monatlichen Gebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, dreimal hintereinander aus und wird dieser Unterricht nicht nachgeholt, so wird eine Monatsgebühr erstattet.

§ 8

Erkrankung/Beurlaubung

Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, kann ihm auf schriftlichen Antrag eine gebührenfreie Beurlaubung allgemein bis zu 2 Monaten, krankheitsbedingt längstens bis zu 6 Monaten gewährt werden, wenn die Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Die Gebühr für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten gekündigt wird.

§ 9

Stundung und Erlass

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulgebühr durch den Bürgermeister gestundet oder erlassen werden. Ein Erlass ist jedoch nur möglich, soweit der Schüler eine Beurlaubung

nach Nr. 8 aus unverschuldeten Gründen nicht beantragt hat oder die Forderung uneinbringlich ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.